

# Geschäftsordnung

der Rechtsanwaltskammer  
für den Bezirk des Oberlandesgerichts München

nebst

Beitragsordnung

Gebührenordnung

Entschädigungsordnung

Gebührenordnung für Berufsbildungssachen

Gebührenordnung für Berufsbildungssachen

Sterbegeldordnung

# Geschäftsordnung

(§ 89 Abs. 3 BRAO)

## I. Allgemeines

### § 1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

### § 2 Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Kammer erfolgen im Mitteilungsblatt und über die Internetpräsenz der Kammer unter [www.rak-m.de](http://www.rak-m.de). Das Mitteilungsblatt kann auch nur elektronisch zum Abruf über die Internetpräsenz bereitgestellt werden; von amtlichen Bekanntmachungen können Mitglieder Ausdrücke bestellen.

### § 3 Schriftform

Ist in dieser Geschäftsordnung Schriftform vorgeschrieben, gelten die §§ 126, 126 a und 126 b BGB.

## II. Die Kammerversammlung

### § 4 Zeit, Ort, Öffentlichkeit

1. Die jährliche ordentliche Kammerversammlung findet spätestens bis Ende des fünften Monats des neuen Geschäftsjahres statt.
2. Die Kammerversammlung findet am Sitz der Rechtsanwaltskammer oder an einem anderen vom Vorstand zu beschließenden Ort des Kammerbezirks statt.
3. Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich; doch kann der Präsident Gäste zulassen.

### § 5 Einberufung zur Kammerversammlung

1. Ort und Zeit einer ordentlichen Kammerversammlung sind spätestens acht Wochen vorher bekannt zu geben mit der Aufforderung, Anträge zur Tagesordnung spätestens fünf Wochen vor der Kammerversammlung schriftlich an den Kammervorstand zu richten. Finden Wahlen statt, so erstreckt sich die Aufforderung auch auf die Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 11 Nr. 1.
2. Der Präsident beruft die Versammlung der Kammer schriftlich oder durch öffentliche Einladung im Mitteilungsblatt ein. Für die Einladungsfrist gilt § 86 Abs. 2 und 3 BRAO. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung genügt die Bestätigung der Geschäftsstelle der Kammer über den Tag der Versendung der Einladung oder deren Veröffentlichung.
3. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten festgesetzt. Ein Gegenstand ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn es von mindestens 25 Kammermitgliedern schriftlich beantragt wird.
4. Mit der Einladung zur Kammerversammlung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung, sowie zur ordentlichen Kammerversammlung eine Kurzfassung der Jahresrechnung, den Etatvorschlag des Vorjahres in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres, den Etatvorschlag für das laufende Jahr und einen Vorschlag über dessen Finanzierung.

### § 6 Bekanntgabe der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr soll zwei Wochen vor der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer für die Mitglieder der Kammer zur Einsicht aufliegen.

### § 7 Durchführung der Kammerversammlung

1. Jedes an der Kammerversammlung teilnehmende Mitglied hat sich leserlich mit Vor- und Nachname in die Anwesenheitsliste einzutragen und auf Verlangen den Nachweis der Kammerzugehörigkeit zu führen. Mitglieder, die eine juristische Person sind, werden durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist und selbst Kammermitglied ist, vertreten.
2. Der Präsident führt den Vorsitz in der Kammerversammlung (§ 80 Abs. 3 BRAO) und ist der Vorsitzende im Sinne dieser Geschäftsordnung. Er wird durch die übrigen Mitglieder des Präsidiums in der Reihenfolge ihrer Wahl (§ 4 Geschäftsordnung des Vorstandes der RAK München) vertreten.
3. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und leitet die Beratung. Er kann Berichterstatter bestimmen.
4. Der Vorsitzende erteilt das Wort und hat das Recht, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlungen hinzuweisen, zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen. Gegen den Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der Einspruch zu, über welchen die Versammlung ohne Debatte sofort entscheidet.
5. Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden auf dessen Verlangen schriftlich zu übergeben. Sie sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.
6. Die Kammerversammlung kann jederzeit auf Antrag eines Mitglieds den Schluss der Aussprache über einen Gegenstand oder über einen diesen betreffenden Antrag beschließen. Der Antrag auf Schluss der Aussprache kann auch mit der Maßgabe gestellt werden, dass vor Schluss der Aussprache die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen sind. Über den Antrag auf Schluss der Aussprache ist ohne weitere Aussprache zu beschließen.

### § 8 Stimmrecht

Jedes Kammermitglied hat nur eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen, deren Stimme auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen, der selbst Kammermitglied ist, ausgeübt werden kann. Auf Verlangen ist die Berechtigung durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

### § 9 Abstimmungen

1. Nach Schluss der Debatte lässt der Versammlungsleiter über den oder die Anträge abstimmen. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung in Form der dazu gestellten Anträge gefasst werden. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der über die Anträge abzustimmen ist.

2. Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Er kann namentliche Abstimmung anordnen, wenn Zweifel über die Auszählung der Stimmen bestehen. Die Abstimmung kann in diesem Fall aber auch entsprechend der Regelungen der Geschäftsordnung des Bundestages zum sog. „Hammelsprung“ erfolgen: Die anwesenden Kammermitglieder werden vom Vorsitzenden gebeten, ihre Stimmen derart abzugeben, dass sie eine mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ bezeichnete Tür des Versammlungssaales verlassen; an jeder Türe wird von zwei vom Vorsitzenden zu bestimmenden Hilfspersonen laut gezählt.
3. Auf Antrag von mindestens 25 anwesenden Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden. Eine Aussprache über diesen Antrag findet nicht statt.
4. Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als Stimmabgabe.
6. Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es bekannt.
7. Die Sitzung kann nur vertagt werden, wenn die Kammerversammlung dies beschließt.

### III. Der Kammervorstand

#### § 10 Zusammensetzung, Bildung von Abteilungen

1. Der Kammervorstand besteht aus 36 Mitgliedern.
2. Der Kammervorstand kann mehrere Abteilungen bilden und ihnen bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

### IV. Inkrafttreten

Die in der Kammerversammlung vom 4. Mai 2018 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

## Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer München

Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird wie folgt festgesetzt:

1. Der Kammerbeitrag für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, beträgt EUR 285,-, für Kammermitglieder, die juristische Personen sind, EUR 356,-.  
Sofern Kammermitglieder über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und zugleich als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt verfügen, erhöht sich der Kammerbeitrag um den Betrag, den die Bundesrechtsanwaltskammer für diese Mitglieder zusätzlich erhebt.
2. Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, ermäßigt sich der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr der Erstzulassung und die zwei darauf folgenden Kalenderjahre auf EUR 200,-. Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes in nicht unerheblicher Weise eingeschränkt ist, ermäßigt sich der Kammerbeitrag auf Antrag auf EUR 143,-; die Ermäßigung wird längstens für drei Jahre ab Geburt gewährt.

3. Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, der Kammer seit mindestens 10 Jahren angehören und vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Kammerbeitrag EUR 214,-. Für Kammermitglieder, die voll erwerbsgemindert sind (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VI), beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag EUR 100,-, bei teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI) auf Antrag EUR 214,-.
4. Kammermitglieder, deren Mitgliedschaft während des Kalenderjahres beginnt oder endet, entrichten für jeden angefangenen Monat ihrer Zugehörigkeit zur Kammer 1/12 des festgesetzten Kammerbeitrags. Teilbeträge werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände gilt nur der jeweils niedrigere Kammerbeitrag. Entsteht während des Kalenderjahres die Voraussetzung für einen Ermäßigungstatbestand, ist der Kammerbeitrag für den laufenden und die verbleibenden Monate unter Berücksichtigung des Ermäßigungstatbestandes neu festzusetzen; entfällt während des Kalenderjahres die Voraussetzung für einen Ermäßigungstatbestand, ist der Kammerbeitrag für die verbleibenden vollen Monate ohne Berücksichtigung des Ermäßigungstatbestandes neu festzusetzen.
5. Der Kammerbeitrag ist am 1. März jedes Jahres zur Zahlung fällig. Teilbeträge nach Ziffer 4 sind einen Monat nach Rechnungsstellung fällig. Ein Erlass oder teilweiser Erlass des Kammerbeitrags ist nicht möglich. Der Schatzmeister ist jedoch ermächtigt, in besonderen Fällen auf Antrag Stundung zu gewähren.
6. Der Schatzmeister ist verpflichtet, rückständige Kammerbeiträge zwangsweise beizutreiben, wenn diese einen Monat nach Fälligkeit zweimal mit Monatsabstand fruchtlos angemahnt worden sind. Für die zweite Mahnung sind Mahnkosten von EUR 10,- zu erheben.
7. Anträge auf Ermäßigung des Kammerbeitrags können für das vorangegangene Geschäftsjahr bis längstens März des folgenden Geschäftsjahres gestellt werden.
8. Die in der Kammerversammlung vom 28. April 2017 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten am 1. Juni 2017 in Kraft.

## Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer München

- Art. 1 Allgemeines, Fälligkeit
- Art. 2 Zulassungssachen
- Art. 3 Vertreterbestellungen
- Art. 4 Europäische und ausländische Rechtsanwälte
- Art. 5 Gutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO
- Art. 6 Fachanwaltssachen
- Art. 7 Anwaltsausweis
- Art. 8 Signaturkarte
- Art. 9 Vollmachtsdatenbank
- Art. 10 Berufsaufsichtssachen
- Art. 11 Auslagen
- Art. 12 Inkrafttreten

## Art. 1 Allgemeines, Fälligkeit

1. Die Gebühren werden mit der Antragstellung fällig.
2. Auslagen werden mit ihrer Entstehung fällig.
3. Für Mahnungen gilt Ziffer 6 Satz 2 der Beitragsordnung entsprechend.

## Art. 2 Zulassungssachen

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt (§ 6, § 12 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 260,- erhoben. Dies gilt auch, wenn bereits eine Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) besteht.
2. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (§ 46a BRAO) wird eine Gebühr von EUR 320,- erhoben. Dies gilt auch, wenn bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft besteht.
3. Für die Bearbeitung des Antrags auf die gleichzeitige Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (§§ 6, 12, 46a BRAO) wird eine Gebühr von EUR 360,- erhoben.
4. Für die Bearbeitung des Antrags auf Erstreckung der Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) auf weitere Arbeitsverhältnisse oder auf eine geänderte Tätigkeit (§ 46b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 300,- erhoben.
5. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft beträgt die Gebühr EUR 1.000,-.
6. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kammer bei Verlegung der Kanzlei aus dem Bezirk einer anderen Kammer (Wechsel) wird eine Gebühr von EUR 150,- erhoben. Für Rechtsanwaltsgesellschaften beträgt diese Gebühr EUR 250,-.
7. Wird der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen, so beträgt die Gebühr EUR 160,-, bei Rechtsanwältinnen (Syndikusrechtsanwältinnen) und Rechtsanwälten (Syndikusrechtsanwälten) EUR 220,-, bei Rücknahme des Antrags auf gleichzeitige Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) EUR 260,-, bei Anwaltsgesellschaften EUR 600,-.

## Art. 3 Vertreterbestellungen

Für die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung eines Vertreters (§ 47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 53 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5, § 161 Abs. 1 Satz 1 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 30,- erhoben.

## Art. 4 Europäische und ausländische Rechtsanwälte

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme als europäischer oder ausländischer Rechtsanwalt oder als europäische Rechtsanwaltsgesellschaft gelten die vorgenannten Artikel entsprechend.
2. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen ausländischen Rechtsanwalts auf Eintragung als europäischer Rechtsanwalt gilt Art. 2 Nr. 6 entsprechend.

3. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen europäischen Rechtsanwalts auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Rahmen der Eingliederung nach Teil 3 des EuRAG gelten Art. 2 Nr. 1 und Nr. 7 entsprechend.
4. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen europäischen Rechtsanwalts auf Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft aufgrund einer bestandenen Eignungsprüfung nach § 16 EuRAG wird eine Gebühr in Höhe von EUR 60,- erhoben.
5. Für die Bearbeitung des Antrags eines bereits zugelassenen deutschen Rechtsanwalts oder bereits aufgenommenen europäischen/ausländischen Rechtsanwalts auf zusätzliche Aufnahme unter einer weiteren Berufsbezeichnung wird jeweils eine Gebühr in Höhe von EUR 60,- erhoben.
6. Für die Bearbeitung des Antrags eines dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts auf Einrichtung und Betrieb eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nach § 27a EuRAG wird eine Gebühr in Höhe von EUR 67,- erhoben.

## Art. 5 Gutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO

Für Gutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO wird eine Gebühr nach Zeitaufwand in Höhe von EUR 50,- pro angefangener Stunde erhoben.

## Art. 6 Fachanwaltssachen

1. Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung (§§ 43 c, 192 BRAO, §§ 1 ff. FAO) eine Gebühr von EUR 450,-. Die Gebühr ist mit dem Antrag fällig.
2. Mit der Gebühr sind alle Prüfungshandlungen und -entscheidungen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer abgegolten, die dasselbe Antragsverfahren betreffen. Wird der Antrag auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung zurückgenommen, ermäßigt sich die Gebühr auf EUR 300,-.
3. Weist ein Fachanwalt die jährliche Fortbildung für das abgelaufene Jahr nicht vor dem 1. April des Folgejahres unaufgefordert vollständig nach (§ 15 FAO), so wird ihm durch schriftliche Mahnung der Rechtsanwaltskammer eine Erledigungsfrist von 1 Monat gesetzt. Für diese Mahnung wird eine Gebühr von EUR 20,-, für jede weitere Mahnung eine solche von EUR 50,- erhoben.

## Art. 7 Anwaltsausweis

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Ausstellung eines Anwaltsausweises wird eine einmalige Gebühr erhoben; diese beträgt EUR 24,-, wenn der Ausweis online über die Internetpräsenz der Kammer und EUR 29,-, wenn der Ausweis schriftlich beantragt wird.
2. Für die Ungültigkeitserklärung eines Anwaltsausweises wird eine Gebühr von EUR 40,- erhoben; die Geltendmachung von Auslagen für die Veröffentlichung bleibt unberührt. Der Schatzmeister kann aus Billigkeitsgründen auf die Erhebung der Gebühr verzichten.

## Art. 8 Signaturkarte

Für die Bestätigung des Berufsattributs gegenüber einem dritten Zertifizierungsanbieter einschließlich der Einrichtung und Verwaltung eines Sperrkennworts wird eine einmalige Gebühr von EUR 40,- erhoben.

## Art. 9 Vollmachtsdatenbank

Für die Ausstellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgemedium) zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von EUR 50,- erhoben. Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von EUR 35,- erhoben.

## Art. 10 Berufsaufsichtssachen

1. Für die Erteilung einer Rüge nach § 74 BRAO wird eine Gebühr von EUR 125,- erhoben.
2. Für die Durchführung des Einspruchsverfahrens, im Fall einer Zurückweisung des Einspruchs, wird eine Gebühr von EUR 125,- erhoben.
3. Die Gebühren werden mit Bestandskraft des jeweiligen Bescheids fällig.

## Art. 11 Auslagen

Als Auslagen werden erhoben

1. für jede Zustellung mit Zustellungsurkunde, Einschreiben oder durch Bedienstete der Rechtsanwaltskammer pauschal EUR 3,50;
2. für Transport- und Verpackungskosten für die Versendung von Akten auf Antrag je Sendung pauschal EUR 12,00;
3. für die Fertigung von Ausdrucken und Kopien auf Antrag je Seite pauschal EUR 0,50 für die ersten 50 Seiten und EUR 0,15 für jede weitere Seite;
4. bei Geschäften außerhalb der Geschäftsstelle die den Bediensteten der Rechtsanwaltskammer aufgrund gesetzlicher Vorschriften gewährte Vergütung (Reisekosten, Auslagenersatz), die Auslagen für die Bereitstellung von Räumen sowie für den Einsatz von Dienstfahrzeugen für jeden gefahrenen Kilometer von EUR 0,30;
5. für Gebühren, die an Behörden für die Erfüllung von deren eigenen Aufgaben zu zahlen sind, und Beträge, die diesen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder deren Bediensteten als Ersatz für Auslagen zustehen.

Der Schatzmeister kann aus Billigkeits- oder Wirtschaftlichkeitsgründen von der Erhebung der Auslagen absehen.

## Art. 12 Inkrafttreten

Die in der Kammerversammlung vom 3. Mai 2019 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten am 1. Juni 2019 in Kraft.

# Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer München

- Art. 1 Allgemeines, Antragsfristen
- Art. 2 Reisekostenvergütung
- Art. 3 Kammervorstand
- Art. 4 Präsidium
- Art. 5 Fachausschüsse
- Art. 6 Anwaltsgericht
- Art. 7 Vermittlungen
- Art. 8 Satzungsversammlung, andere Personen
- Art. 9 Inkrafttreten

## Art. 1 Allgemeines, Antragsfristen

1. Die Rechtsanwaltskammer gewährt für die in dieser Entschädigungsordnung geregelten Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung sowie eine Reisekostenvergütung.
2. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer wird ersetzt, soweit sie anfällt.
3. Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung sind spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie angefallen sind, geltend zu machen, sonst verfallen sie.

## Art. 2 Reisekostenvergütung

1. Notwendige Reisekosten werden wie folgt gegen Nachweis erstattet: a) Bahnfahrt 1. Klasse, b) Flugzeug Economy Class bzw. Business Class bei Interkontinentalflügen, c) Taxi, d) eigener PKW in Höhe von EUR 0,40 je Kilometer, e) Parkgebühren, f) Öffentliche Verkehrsmittel, g) Mietwagen und Carsharing, h) angemessene Übernachtungskosten (ohne Frühstück) bzw. pauschal EUR 30,- bei privater Übernachtung, i) sonstige Auslagen, soweit sie angemessen sind.
2. Es wird ein Tagegeld gewährt; es beträgt pro Tag EUR 40,- bei einer Abwesenheitsdauer von bis zu vier Stunden, EUR 70,- bei einer Abwesenheitsdauer von vier bis acht Stunden und EUR 100,- bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als acht Stunden.
3. Für die An- und Abreise zu Sitzungen und Terminen am Sitz der Kammer wird abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) bis g) und Absatz 2 eine pauschale Reisekostenvergütung i.H.v. zwischen EUR 20,- und EUR 250,- gewährt, je nach Kanzleisitz.
4. Das Präsidium wird ermächtigt, in einer Reisekostenrichtlinie Einzelheiten zu regeln.

## Art. 3 Kammervorstand

Die Mitglieder des Kammervorstands, außer den Mitgliedern des Präsidiums, erhalten eine Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal EUR 200,- pro Monat (§ 75, § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO). Der Vorsitzende einer Abteilung des Kammervorstands erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal EUR 75,- pro Monat. Personen, die zur Mitarbeit im Kammervorstand herangezogen werden (§ 76 Abs. 1 Satz 2 BRAO), erhalten eine Aufwandsentschädigung von pauschal EUR 100,- pro Monat, soweit sie für ihre Mitarbeit nicht eine anderweitige Entschädigung nach der Entschädigungsordnung beanspruchen können.

#### Art. 4 Präsidium

1. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal bis zu EUR 8.000,- pro Monat.
2. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal bis zu EUR 2.000,- pro Monat.
3. Der Kammervorstand setzt die Höhe dieser Aufwandsentschädigungen für jeweils eine Wahlperiode im Voraus fest.

#### Art. 5 Fachausschüsse

1. Der Berichterstatter erhält für die Abgabe einer begründeten Stellungnahme nach § 24 Abs. 2 Satz 1 FAO eine Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal EUR 200,- pro Antrag; der Ausschussvorsitzende erhält zusätzlich eine Entschädigung i.H.v. pauschal EUR 20,- pro Antrag für die organisatorische Vorbereitung und Schlussbehandlung.
2. Für die Mitwirkung an einem Fachgespräch erhält jedes Mitglied eine Entschädigung i.H.v. pauschal EUR 75,-; der Ausschussvorsitzende erhält zusätzlich eine Entschädigung i.H.v. pauschal EUR 50,- für die organisatorische Vorbereitung und Schlussbehandlung des Fachgesprächs.

#### Art. 6 Anwaltsgericht

1. Protokollführer in der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichts erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnisse und -aufwand von EUR 21,- für jede Stunde. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet. Sie erhalten darüber hinaus Ersatz für Aufwendungen entsprechend § 15 Abs. 1 Ziff. 1-3 JVEG. 7
2. Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Anwaltsgerichts (§ 95 Abs. 1 Satz 3, § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO) beträgt EUR 100,- pro Sitzungstag. Der Vorsitzende einer Kammer erhält zusätzlich eine weitere Aufwandsentschädigung von EUR 75,- pro Sitzungstag. Der geschäftsleitende Vorsitzende erhält für seine Aufgaben der Geschäftsleitung eine weitere gesonderte Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 300,- pro Monat. Für Reisekosten gilt Art. 2 Absatz 1 und 2.

#### Art. 7 Vermittlungen

In Verfahren gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO erhält ein Vermittler eine Aufwandsentschädigung zwischen EUR 250,- und EUR 500,- je Fall. In Verfahren gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO erhält ein Vermittler eine Aufwandsentschädigung zwischen EUR 500,- und EUR 1.000,- je Fall. Eine Überschreitung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Bedeutung der Angelegenheit, nach billigem Ermessen möglich. Über die Überschreitung entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Eine Unterschreitung ist nach Ermessen des Vermittlers möglich.

#### Art. 8 Satzungsversammlung, andere Personen

Mitglieder der Satzungsversammlung und Personen, die auf Veranlassung der Rechtsanwaltskammer reisen, erhalten eine Reisekostenvergütung gemäß Art. 2.

#### Art. 9 Inkrafttreten

Die in der Kammerversammlung vom 3. Mai 2019 beschlossenen Änderungen der Entschädigungsordnung treten am 1. Juni 2019 in Kraft.

## Gebührenordnung für Berufsbildungssachen

### § 1 Abschlussprüfung

1. Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Teilnahme an der Abschlussprüfung eine Gebühr in Höhe von EUR 75,-. Die Gebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. Die Gebühr fällt auch an, wenn der Prüfungsbewerber ohne wichtigen Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt und an der Prüfung nicht teilnimmt (§ 26 Abs. 4 PO) oder von der Prüfung ausgeschlossen wird (§ 25 Abs. 1 Satz 2 PO).
2. Tritt der Prüfungsbewerber nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (§ 26 Abs. 1 PO) oder aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung zurück, ohne Prüfungsleistungen erbracht zu haben (§ 26 Abs. 3 PO), so entfällt die Gebühr und ist zurückzuerstatten.
3. Wird die Abschlussprüfung wiederholt, so ermäßigt sich die Gebühr auf EUR 37,-, wenn der Prüfungsbewerber aus der vorangegangenen und nicht bestandenen Prüfung Einzelprüfungsleistungen übernimmt (§ 30 Abs. 2 PO) und an der Wiederholungsprüfung nur in höchstens drei Prüfungsfächern teilnimmt.
4. Wird die Prüfung wegen einer vorübergehenden körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung (§ 26 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 PO) oder wegen Ausschlusses von einer Prüfungsarbeit (§ 25 Abs. 1 Satz 1 PO) unterbrochen, so gelten die unterbrochene Prüfung und die Restprüfung zusammen als Abschlussprüfung im Sinne der Ziffer 1 Satz 1.

### § 2 Gebührenpflicht

Die Gebühren sind vom Auszubildenden zu entrichten (§ 13 PO), wenn der Prüfungsbewerber in einem Ausbildungsverhältnis steht, in anderen Fällen vom Prüfungsbewerber.

### § 3 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit ihrer Verkündung in den „Mitteilungen“ der Rechtsanwaltskammer in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gebührenordnung für Berufsbildungssachen“ vom 23. März 1984 außer Kraft. Die Änderung in der Fassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 27. April 2001 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft. Die Änderungen der Gebührenordnung für Berufsbildungssachen in der Fassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 5. Mai 2006 treten mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft.

# Gebührenordnung für Berufsfortbildungssachen

## § 1 Fortbildungsprüfung

1. Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung zum Abschluss – Geprüfter Rechtsfachwirt – – Geprüfte Rechtsfachwirtin – erhebt die Rechtsanwaltskammer gemäß § 12 der Prüfungsordnung (PO) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung (§§ 34, 46 BBiG) zum / zur – Geprüften Rechtsfachwirt – – Geprüften Rechtsfachwirtin – eine Gebühr in Höhe von EUR 250,-. Die Gebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. Die Gebühr fällt auch an, wenn der Prüfungsbewerber ohne wichtigen Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt und an der Prüfung nicht teilnimmt (§ 21 PO) oder von der Prüfung ausgeschlossen wird (§ 20 PO).
2. Tritt der Prüfungsbewerber nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (§ 21 PO) oder aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung zurück, ohne Prüfungsleistungen erbracht zu haben, so entfällt die Gebühr und ist zurückzuerstatten.
3. Wird die Fortbildungsprüfung wiederholt, so ermäßigt sich die Gebühr auf EUR 200,-, wenn der Prüfungsbewerber aus der vorangegangenen und nicht bestandenen Prüfung Einzelprüfungsleistungen übernimmt (§ 25 PO) und an der Wiederholungsprüfung nur in höchstens drei Prüfungsfächern teilnimmt.
4. Wird die Prüfung wegen einer vorübergehenden körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung (§ 21 Abs. 2 PO) oder wegen Ausschlusses von einer Prüfungsarbeit (§ 20 PO) unterbrochen, so gelten die unterbrochene Prüfung und die Restprüfung zusammen als Fortbildungsprüfung im Sinne der Ziffer 1 Satz 1.

## § 2 Gebührenpflicht

Die Gebühr ist vom Prüfungsbewerber zu entrichten (§ 12 PO).

## § 3 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung in der Fassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 27. April 2001 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft, die Änderung gemäß dem Beschluss der Kammerversammlung vom 4. April 2003 am 1. Juli 2003, die Änderung gemäß Beschluss der Kammerversammlung vom 25. April 2008 mit Bekanntmachung in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München Nr. II/2008 am 16. Juni 2008.

# Sterbegeldordnung der Rechtsanwaltskammer München

In Erfüllung der Aufgabe der Kammerversammlung gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird der Kammervorstand ermächtigt, einen Betrag bis zu EUR 7.500,- als Sterbegeld auszuführen mit folgenden Maßgaben:

1. Das Sterbegeld soll ausschließlich dazu dienen, die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung zu decken und den nächsten Angehörigen des verstorbenen Kammermitgliedes eine erste finanzielle Hilfe zu gewähren.
2. Das Sterbegeld wird an den oder die Angehörigen oder Vertrauten des verstorbenen Kammermitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen des Präsidiums ausbezahlt. Zu dem in diesem Sinne begünstigten Personenkreis zählen insbesondere der überlebende Ehegatte oder Lebensgefährte, Kinder, Eltern, Haushaltsführer oder sonstige Personen im Sinne von § 56 SGB I. Der erkennbare Wille des verstorbenen Kammermitgliedes ist dabei besonders zu berücksichtigen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des Sterbegeldes steht keiner der vorgenannten Personen zu. Auch kann der auszubehaltende Betrag insbesondere auf die nachzuweisenden, nicht durch Versicherungen oder in ähnlicher Weise gedeckten Sterbefallkosten beschränkt werden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, wie nahe der oder die begünstigten Personen dem verstorbenen Kammermitglied standen.
4. Das Sterbegeld wird nicht ausbezahlt im Fall des Ablebens eines Kammermitgliedes, das erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres erstmals Mitglied der Kammer wurde und ihr im Zeitpunkt seines Todes noch nicht 5 Jahre angehört hat. Stirbt ein solches Kammermitglied nach einer Mitgliedschaft von mehr als 5 Jahren, so wird die Hälfte des Sterbegeldes – unter Berücksichtigung der allgemeinen Einschränkungen – ausgezahlt. Nach einer Mitgliedschaft von 10 Jahren entfällt die in dieser Ziffer enthaltene Beschränkung.
5. Vom Sterbegeld müssen rückständige Kammerbeiträge und andere vom verstorbenen Mitglied der Kammer geschuldete Beträge einbehalten werden.
6. Kammermitgliedern im Sinne dieser Sterbegeldordnung stehen Personen gleich, deren Kammermitgliedschaft nach 35-jähriger Kammerzugehörigkeit und nach Vollendung des 70. Lebensjahres wegen Verzichts auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen ist (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO).
7. Die Fürsorgeeinrichtung des Sterbegeldes wird mit der Maßgabe geschlossen, dass beim Tod von Personen, die erstmals ab 1. Januar 2008 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München geworden sind, kein Sterbegeld mehr bezahlt wird.
8. Die Änderungen, die in der Kammerversammlung vom 27. April 2007 beschlossen worden sind, treten mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft.